Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1164

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6172/66

Bonn, den 23. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Liste der den Verordnungen Nr. 19 und 13/64/EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide beziehungsweise für Milch und Milcherzeugnisse unterliegenden Erzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. November 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Eine Begründung war dem Verordnungsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Liste der den Verordnungen Nr. 19 und 13/64/EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide beziehungsweise für Milch und Milcherzeugnisse unterliegenden Erzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13 über die des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [2]), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch seine Entscheidung vom 12. Dezember 1964 zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs [3]) die Tarifnummern 17.02 A und 17.02 B durch Unterteilung wie folgt geändert:

„17.02 A. Laktose und Laktosesirup:
- I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
- II. andere.

17.02 B. Glukose und Glukosesirup:
- I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
- II. andere."

Infolge dieser Änderung entsprechen die im Anhang der Verordnung Nr. 19 oder in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Tarifnummern und Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse nicht mehr dem Gemeinsamen Zolltarif. Infolgedessen müssen diese beiden Verordnungen im Hinblick auf die Neufassung des Gemeinsamen Zolltarifs geändert werden.

Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften sind die Mischfuttermittel der Tarifnummer 23.07 B, die Getreide oder Milcherzeugnisse enthalten, auf „Getreide" und „Milcherzeugnisse" in der Weise aufgeteilt, daß alle Futtermittel, die Erzeugnisse enthalten, die unter die Verordnung Nr. 19 oder unter die Verordnung Nr. 16/64/EWG fallen, ausgenommen solche mit 50 Gewichtshundertteilen Milchpulver, der von der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Regelung unterliegen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit und um der Eigenart dieser Erzeugnisse Rechnung zu tragen, ist es daher geboten, eine Aufteilung nach den vorherrschenden Erzeugnissen vorzusehen. Aus diesem Grunde ist es angebracht, auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 23.07 B die Vorschriften der Verordnung Nr. 13/64/EWG anzuwenden, wenn sie mindestens 50 Gewichtshundertteile Milcherzeugnisse enthalten oder wenn sie zwar weniger davon, aber keine Erzeugnisse der Verordnungen Nr. 19 oder Nr. 16/64/EWG enthalten.

Daher ist es notwendig, die im Anhang der Verordnung Nr. 19 und in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe f) der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Warenbezeichnungen der Tarifnummer 23.07 B im angegebenen Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Anhang der Verordnung Nr. 19, geändert durch die Verordnung Nr. 93/64/EWG [1]), wird die Rubrik

„17.02 B Glukose und Glukosesirup"

wie folgt geändert:

„ex 17.02 B Glukose und Glukosesirup:
II. andere".

(2) In demselben Anhang wird die Warenbezeichnung der Tarifnr. ex 23.07 B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 220 vom 31. Dezember 1964, S. 3741/64

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 119 vom 27. Juli 1964, S. 1947/64

„die Waren enthalten, auf die sich diese Verordnung oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG bezieht, ausgenommen Futter und Zubereitungen, die 50 oder mehr Gewichtshundertteile an Waren enthalten, die zu einer oder mehreren der folgenden Tarifnummern gehören: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II".

Artikel 2

(1) Buchstabe e) in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„e) ex 17.02 A Laktose und Laktosesirup:
II. andere."

(2) Die Warenbezeichnung der Tarifnr. ex 23.07 B andere in Buchstabe f) des Artikels 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— Futter und Zubereitungen, die 50 oder mehr Gewichtshundertteile an Waren enthalten, die zu einer oder mehreren der folgenden Tarifnummern gehören: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II

oder

— andere Futter und Zubereitungen, die weniger als 50 Gewichtshundertteile an Waren der genannten Tarifnummern enthalten, ausgenommen Futter und Zubereitungen, die Waren enthalten, auf die sich die Verordnung Nr. 19 oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG bezieht".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie wird ab 1. Februar 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident